

TOP 6	Änderung des HVM
Beschluss zu Antrag 1	Änderung des HVM

Die Vertreterversammlung beschließt:

Der Antrag des Vorstandes, folgende Änderungen des HVM der KV Sachsen zu beschließen:

- A) Streichung der Strukturvorhaltepauschale nach alter Bereitschaftsdienstordnung für von der KV Sachsen betriebene oder beauftragte Bereitschaftsdienstpraxen**

In § 2 Abs. 3 Punkt b) wird die Nr. 2.1 gestrichen.

- B) Honorierung der Hintergrundrufbereitschaft im Bereitschaftsdienst nach neuer Bereitschaftsdienstordnung zwischen Heiligabend und dem 1. Januar bzw. dem ersten Sonntag des Folgejahres**

Es wird ein neuer § 3 Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die Zeiten von eingeteilter Hintergrundrufbereitschaft im Bereitschaftsdienst vom 24. Dezember eines Jahres bis zum 1. Januar des Folgejahres werden 10 EURO je Stunde Hintergrundbereitschaft honoriert. Für den Fall, dass der 1. Januar auf einen Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fällt, gilt die Regelung nach Satz 1 bis zum 1. Sonntag des Folgejahres.

Für die Vergütung der Hintergrundrufbereitschaft gelten die Regelungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht.“

- C) Vergütung der telefonischen Beraterärzte im Bereitschaftsdienst**

Gesonderte Entscheidung, siehe Anträge 2a und 2b

- D) Notwendige Anpassung des HVM (§ 11 Abs. 1) wegen der Einbudgetierung von Leistungen des Kapitels 25 EBM (Strahlentherapie)**

Der § 11 Absatz 1 erhält ab 1.1.2021 folgenden Wortlaut:

„Soweit Leistungen innerhalb der MGV vereinbart werden, die bisher außerhalb der MGV honoriert wurden, werden diese ab Beginn der Neuregelung bis zu einem erneuten Beschluss über die Honorarverteilung aus Vorwegabzügen honoriert.

Die Mittel in den Vorwegabzügen richten sich nach

- a) den im Vorjahresquartal zur Verfügung stehenden Mitteln, zuzüglich zwischenzeitlich eingetretener Gesamtvergütungsveränderungen oder
- b) den im entsprechenden Beschluss des Bewertungsausschusses bestimmten Mittel

Die Division der Mittel durch den angeforderten Leistungsbedarf ergibt eine Quote, die auf die entsprechende GOP der SGO angewandt wird. Es gilt eine Mindestquote i. H. v. 50 % aus den Mittel des jeweiligen Versorgungsbereichs. Maximal erfolgt eine Vergütung in Höhe der SGO.“

E) Anpassung des § 11f (Not-HVM Förderung Testungen)

Der § 11f wird ab 1.4.2021 wie folgt gefasst:

**„§ 11f
Förderung für Vertragsärzte
von Probenentnahmen für Covid-19-Tests nach EBM
bei Corona-Verdachtsfällen (ab 1. April 2021),
von Dokumentationen bei coronapositiven Fällen**

Zur Sicherstellung der Strukturen zur Abwehr einer Verbreitung von Covid-19 werden die Probenentnahme und die Dokumentation mit von der KV Sachsen bereitgestellten Fragebogen bei coronapositiven Fällen gefördert als Zuschlag zur jeweiligen Leistung der Probeentnahme nach EBM.

Dies erfolgt über eine zusätzliche Vergütung für die Probeentnahme nach EBM durch Vertragsärzte bei Corona-Verdachtsfällen zur Testung auf eine beta-Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion

in Höhe von 15 EURO pro Abstrich

und zusätzlich über eine Aufwandspauschale je übersandten Fragebogen für jeden PCR-bestätigten Covid19-Fall (abgerechnet nach EBM) für den die PCR veranlassenden Vertragsarzt (Abrechnungsnummer 99439)

in Höhe von 10 EURO“

F) Vorwegabzug zur Teilfinanzierung der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erbrachten Leistungen

In Anlage 3 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2021 ein neuer Punkt c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„c) Vorwegabzüge aus den Vergütungsvolumina zur Vorfinanzierung der Vergütung der Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Kennzeichnungs-Ziffer: 88240) ab dem 1. Januar 2021

Während der Geltungsdauer des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 537. Sitzung werden die Mittel, die zur Vorfinanzierung der Vergütung der Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Kennzeichnungs-Ziffer: 88240) nach den Sätzen der Sächsischen Gebührenordnung benötigt werden, als jeweils zuzuordnende Vorwegabzüge aus den Vergütungsvolumina für laboratoriumsmedizinische Leistungen, für den ärztlichen Bereitschaftsdienst sowie für den haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsbereich entnommen.

Zahlungen von Krankenkassen, die sich nach Anwendung der Verrechnung mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs ergeben, werden den Vergütungsvolumina im nächsterreichbaren Quartal in dem Verhältnis zugeführt, wie die Entnahmen vorgenommen worden sind.“

G) Inkrafttreten

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Dieser HVM tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt den HVM vom 25. November 2020.
- (2) §§ 11a bis 11h treten mit Ablauf des Quartals, in dem die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, außer Kraft, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Aussetzung der Fallzahlzuwachsbegrenzungsregelung (§ 7 Abs. 1a) und der Fallwertabstaffelung (§ 7 Abs. 3) endet mit Beginn des Quartals, welches auf die Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite folgt.

- (4) § 13 tritt mit Beginn des Folgequartals des Quartals in Kraft, in dem die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.
- (5) § 11 Abs. 1 und Anlage 3 Punkt c) treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (6) § 11f tritt am 1. April 2021 in Kraft.“

TOP 6	Änderung des HVM
Beschluss zu Antrag 2b NEU	Änderung des HVM - Vergütung der telefonischen Beraterärzte im Bereitschaftsdienst

Die Vertreterversammlung beschließt:

Der Antrag des Vorstandes, folgende Änderungen des HVM der KV Sachsen zu beschließen:

Vergütung der telefonischen Beraterärzte im Bereitschaftsdienst

Es wird ein neuer § 3 Abs. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die eingeteilten Zeiten der telefonischen Beraterärzte im Bereitschaftsdienst in der eigenen Häuslichkeit wird je eingeteilter Stunde ein Mindesthonorar von 20 EURO honoriert. Zusätzlich sind je Konsultation die GOP 99994 (17 EURO) entsprechend abrechenbar.

Für die Vergütung dieser Zeiten gelten die Regelungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht.“